

## Lösungshinweise zum Fall zur fahrlässigen Tötung

### Fall 10

#### Strafbarkeit des A

##### I. §§ 222, 13

##### 1. Tatbestand

a) Erfolg eingetreten (+), durch Tun oder Unterlassen? Schwerpunkt des Handelns liegt beim Unterlassen der Absperrung des Zugangs zum Grundstück bzw. bei der fehlenden Sicherung der Baugrube.

b) Sorgfaltspflichtverletzung? Maßstab: besonnener, gewissenhafter Mensch in der sozialen Rolle; Problem: Welche Sicherungspflichten hat ein Grundstückseigentümer? Bestehen Sicherungspflichten auch im Verhältnis zu Personen, die sich unberechtigt auf dem Grundstück aufhalten? Grundsätzlich gilt der Vertrauensgrundsatz (derjenige, der sich im Verkehr ordnungsgemäß verhält, darf darauf vertrauen, dass andere dies auch tun, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme vorliegen); aber: Einschränkung gegenüber Kindern. deshalb: Sicherungsvorrichtungen erforderlich, auch wenn Kinder verbotenerweise am Ort spielen. Der Erfolg war auch objektiv voraussehbar, da bereits zuvor Kinder aus der Nachbarschaft aus dem Grundstück spielten.

c) Garantenstellung: aus der Herrschaft über eine Gefahrenquelle (vgl. auch die diesbezügliche zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht).

d) (Quasi-)Kausalität und objektive Zurechnung des Erfolgs (+): Insbesondere stellt eine ggf. zusätzlich zu bejahende Aufsichtspflichtverletzung der Eltern des Kindes die Zurechnung nicht in Frage. Im Tod hat sich nämlich jedenfalls auch die mangelnde Sicherung der Baugrube realisiert.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld: subjektive Fähigkeiten zur Einhaltung der objektiv geforderten Sorgfalt (+)

## Lösungshinweise zum Einführungsfall Körperverletzungsdelikte

### Fall 11

#### Strafbarkeit des T

#### A. Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 4, 5 StGB

##### I. Tatbestand

##### 1. Obj. Tatbestand

##### a) Körperliche Misshandlung (+), Gesundheitsschädigung (+)

##### b) Gefährliche Tatbegehung i.S.v. § 224 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 4, 5 StGB

##### aa) Mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2 Alt. 2)

(+), da objektive Beschaffenheit des Baseballschlägers und konkrete Verwendung als Schlaggegenstand geeignet waren, dem G erhebliche Verletzungen zuzufügen

##### bb) Mittels eines hinterlistigen Überfalls (Nr. 3)

Überfall meint den überraschenden bzw. unerwarteten Angriff auf einen Ahnungslosen. Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter in einer Weise vorgeht, die seine wahren Absichten planmäßig verdeckt.<sup>1</sup> Das bloße Ausnutzen eines Überraschungsmomentes (z.B. unerwarteter Angriff von hinten) reicht dabei gerade noch *nicht* aus. Anders ist es nach h.M. aber dann, wenn der Angreifer dem Opfer *auflauert* (etwa BGH NStZ 2005, 40).

- Angriff für ahnungslosen G plötzlich und unerwartet (+)
- T lauerte G planmäßig von hinten auf, um dessen Abwehrmöglichkeiten einzuschränken (+)

##### cc) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4)

Mit T und M waren mindestens zwei Personen am Tatort beteiligt

##### (P) Haben T und M auch aktiv zusammengewirkt?

Früher h.M.: Mittäterschaftliches Handeln erforderlich, daher mangels Tatbeitrag des M (-)

Heute hM: Einverständliches Zusammenwirken am Tatort erforderlich, da M aber gänzlich unbeteiligt blieb eher (-)

<sup>1</sup> Rengier BT/2 § 14 Rn. 44.

### **dd) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (Nr. 5)**

**h.M.** (+), da Schlag mit Baseballschläger den konkreten Umständen nach generell geeignet war, das Leben des G in Gefahr zu bringen (z.B. Schädelbruch). Die *tatsächlich erlittene Verletzung* braucht nicht lebensgefährlich zu sein.

**a.A.:** § 224 I Nr. 5 StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt. Die *Behandlung* (also der Schlag mit dem Baseballschläger) müsste hiernach also *konkret lebensgefährdend* gewesen sein. Auf die tatsächlich eingetretene Verletzung kommt es allerdings auch hiernach nicht an (diese kann aber eine indizielle Bedeutung erlangen). Da G laut Sachverhalt „gerade noch einmal mit dem Leben davon gekommen“ ist, lässt sich eine konkrete Lebensgefahr bejahen → (+)

### **Ergebnis obj. TB (+)**

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (Grundtatbestand *und* Qualifikationstatbestand!)

#### **(P) Vorsatz bzgl. lebensgefährdender Behandlung?**

**e.A. (Rechtsprechung):** Es genügt die Kenntnis der Umstände, aus denen die Lebensgefährlichkeit resultiert.

**a.A.:** Der Täter muss die (allgemeine) Gefährlichkeit seiner Tathandlung für das Leben des Opfers für möglich gehalten und zumindest billigend in Kauf genommen haben. Für diese Ansicht spricht, dass sie die Spiegelbildlichkeit zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand wahrt.

Hier (+), da die allgemeine Gefährlichkeit eines Schlags mit einem Baseballschläger auf den Hinterkopf dem T bekannt sein musste.

Folgt man der Mindermeinung und interpretiert § 224 I Nr. 5 als konkretes Gefährdungsdelikt, müsste T die Möglichkeit einer konkreten Lebensgefahr erkannt und sich damit abgefunden haben (+)/(-).

### **Ergebnis subj. TB (+)**

#### **II. Rechtswidrigkeit (+) / III. Schuld (+)**